

7945/AB**= Bundesministerium vom 01.12.2021 zu 8097/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.689.026

01. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 01. Oktober 2021 unter der **Nr. 8097/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Studie und Maßnahmen bezüglich kontraproduktiven Subventionen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- Welcher Austausch fand seit März 2021 zwischen der Bundesregierung bzw. dem BMK und den Ländern in Bezug auf die Evaluierung der bestehenden Förder- und Subventionslandschaft statt?
 - a. Wann und in welcher Form?
 - b. Wie ist der derzeitige Verhandlungsstand bzgl. klimaschädlicher Subventionen mit den Ländern?
 - c. Welche Positionen nehmen hier die Länder ein?
 - d. Um welche Subventionen geht es bei den Verhandlungen mit den Ländern konkret und um welche Größenordnung (Euro und Tonnen CO₂ äq) handelt es sich hier?
 - e. Welche Maßnahmen für die Abschaffung klimaschädlicher Subventionen wurden gemeinsam mit Vertreter*innen der Bundesländer diskutiert?
 - f. Welche Position nimmt hier Wien ein?
 - g. Welche Position nimmt hier Niederösterreich ein?
 - h. Welche Position nimmt hier Oberösterreich ein?
 - i. Welche Position nimmt hier die Steiermark ein?
 - j. Welche Position nimmt hier das Burgenland ein?
 - k. Welche Position nimmt hier Kärnten ein?
 - l. Welche Position nimmt hier Salzburg ein?
 - m. Welche Position nimmt hier Tirol ein?

- n. Welche Position nimmt hier Vorarlberg ein?
- o. Was ist der Stand der im Entschluss beschriebenen gemeinsamen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern?

Da eine solche Analyse bisher nicht durchgeführt wurde, gibt es leider aktuell noch keine Diskussionsgrundlage für eine strukturierte Abstimmung mit den Bundesländern. Daher hat das BMK parallel zu internen Vorarbeiten im eigenen Haus eine Studie, die sich unter anderem auch mit klimakontrapunktiven Subventionen auf Ebene der Bundesländer befasst, beauftragt. Im Zuge der Erstellung dieser Studie ist auch ein Austausch mit Vertreter:innen der Bundesländer zu diesem Thema geplant. Gegebenenfalls sollen auch Vorschläge für Reformoptionen ausgearbeitet werden. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Kompetenz für die Beendigung solcher Subventionen in vielen Bereichen außerhalb des BMK liegt.

Zu Frage 2:

- Warum wurde die im Entschluss für Juli 2021 angesetzte Studie nicht planmäßig vorgelegt?
 - a. Ist die Studie bereits fertiggestellt?
 - i. Wenn nein, warum nicht?
 - ii. Wenn ja, warum wurde sie nicht vorgelegt?
 - b. Wenn die Studie bereits fertiggestellt ist: Wie hoch sind die klimaschädlichen Ausgaben auf den jeweiligen Ebenen und wieviele Tonnen CO₂ äq. Werden verursacht?
 - c. Wenn die Studie bereits fertiggestellt ist: Welche klimaschädlichen Subventionen hat die Studie identifiziert? (Bitte um vollständige Auflistung inkl. Ausgabenhöhe und verursachte Emissionen in Tonnen CO₂ äq., sowie um die Folgenabschätzung entsprechend Entschluss des Nationalrats)

Mit dem Entschließungsantrag zum Klimavolksbegehren hat der Nationalrat die Bundesregierung ersucht, bis Juli 2021 eine Studie zur Identifikation und Bewertung von klimakontrapunktiven Subventionen durchzuführen. Das BMK hat umgehend damit begonnen, hausinterne Analysen zu diesem Thema weiterzuführen. Erste Ergebnisse dieser Arbeiten betreffen den Verkehrs- und Energiebereich und haben gezeigt, dass hier noch vertiefter Evaluierungsbedarf besteht. Parallel dazu hat seitens des BMK auch der gesetzlich erforderliche Prozess der Studienvergabe begonnen. Hierzu wurde zusätzlich zu den hausinternen Ergebnissen der Projektumfang definiert und auch Gespräche mit mehreren Konsortien geführt, um vergleichbare Angebote zu erlangen. Eine entsprechende Vorlaufzeit ist bei solchen komplexen Themen aus rechtlichen aber auch inhaltlichen Gründen, insbesondere wo auch ressortfremde Bereiche diskutiert werden, nötig. Die Fertigstellung der Studie ist für das Jahr 2022 geplant.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung zur Anfrage 7801/J vom September 2021 sowie Anfrage 6932/J vom Juni 2021 (6886/AB vom 15.08.2021) verwiesen.

Zu den Fragen 3 und 4:

- Wie ist der Stand bei der „Ausarbeitung sektoraler differenzierter Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen und Private, um sicherzustellen, dass es keine Mehrbelastungen für die Wirtschaft und für Private gibt, unter Berücksichtigung vorhandener Umstiegsmöglichkeiten sektoraler Auswirkungen, regionaler Unterschiede der Lebensverhältnisse und sozialer Abfederung bei gleichzeitiger Wahrung des CO₂-Lenkungseffekts“?
 - a. Welche Maßnahmen werden hier geprüft?
 - b. Welche Maßnahmen werden hier mit 1.1.2022 in Kraft treten?

- *Wie ist der Stand bei der „Schaffung von Wahlmöglichkeiten und Anreizen für den Umstieg für Unternehmen und Private?*
- a. *Welche Maßnahmen werden hier geprüft?*
 - b. *Welche Maßnahmen werden hier mit 1.1.2022 in Kraft treten?*

Ziel des Regierungsprogrammes ist die Umsetzung einer ökosozialen Steuerreform, die eine wirksame Bepreisung von CO₂ in jenen Bereichen, die nicht dem Europäischen Emissionshandels unterliegen, einführt. Zu diesem Zwecke wird als Instrument ein nationales Emissionshandelssystem eingeführt, auch um den europäischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Das Regierungsprogramm 2020-2024 sieht in diesem Zusammenhang Entlastungsmaßnahmen zur Kompensation von Mehrbelastungen durch die Bepreisung von CO₂ für Unternehmen und Privathaushalte vor.

Entsprechende Instrumente, welche im Sinne des Regierungsprogramms 2020-2024 sektorale differenzierte Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen und Private unter Berücksichtigung vorhandener Umstiegsmöglichkeiten, sektoraler Auswirkungen, regionaler Unterschiede der Lebensverhältnisse und sozialer Abfederung bei gleichzeitiger Wahrung des CO₂-Lenkungseffekts vorsehen, sind derzeit in Ausarbeitung.

Privathaushalte profitieren vom regionalen Klimabonus. Mit diesem sollen durch die CO₂-Bepreisung ab 2022 entstehende Mehrkosten (fossile Brennstoffe sowie die Weitergabe von Kosten an Endverbraucher:innen) pauschal ausgeglichen werden. Dadurch wird ein Anreiz für ökologisches Verhalten geschaffen. Basierend auf Faktoren der „Urban-Rural-Typologie“ der Statistik Austria sowie Daten zur Anbindung der Bevölkerung an den öffentlichen Verkehr soll ein regional gestaffelter Klimabonus implementiert werden. Dieser berücksichtigt längere Alltagswege und die Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Für Personen mit Kindern soll eine zusätzliche Entlastung in Höhe eines 50%-igen Zuschlags pro Kind erfolgen. Dies ist mit einer Entlastung von bis zu 100 Euro pro Kind verbunden. Mit dem regionalen Klimabonus ist eine Entlastungswirkung in Höhe von rund 1,25 Mrd. Euro verbunden, die in den Folgejahren weiter ansteigt, weil sich die Höhe des regionalen Klimabonus an den Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung orientiert.

Starke Preisschwankungen für Unternehmen wie auch für private Haushalte werden zudem durch einen Preisstabilitätsmechanismus auf vielfältige Art unterstützt und beim CO₂-Erhöhungsbetrag abgedämpft. So wird beispielsweise zur Berücksichtigung starker Energiepreisschwankungen ein Preisstabilitätsmechanismus eingerichtet, der einen zusätzlichen Anstieg bzw. eine Dämpfung der CO₂-Bepreisung bei entsprechend stark ausgeprägten Marktpreisveränderungen (Energiepreisindex) zur Folge hat. Zur Vermeidung von Carbon-Leakage, im Sinne der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, soll innerhalb des Systems der CO₂-Bepreisung ein Kompensations-Rückverteilungsmechanismus installiert werden. Die Kompensation ist großteils an Investitionen in zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen gebunden. Für Unternehmen, die besonders hart von der Einführung der CO₂-Bepreisung betroffen sind, soll eine Härtefallregelung implementiert werden. Um die Mehrbelastung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft abzumildern, soll eine pauschalierte Kompensation abhängig von der Größe des Betriebs und der Bewirtschaftungsart ab dem 1. Juli 2022 implementiert werden.

Mit Blick auf die Schaffung von Umstiegsmöglichkeiten sind insbesondere folgende Maßnahmen zu nennen: Einführung eines (ökologischen) Investitionsfreibetrages; Ausweitung der Befreiung von der Eigenstromsteuer; steuerliche Förderung für den Austausch fossiler Heizungssysteme und die umfassende thermische Sanierung von Gebäuden; Sauber-Heizen Offensive: „Raus aus Öl und Gas“; Direktförderung für den Austausch fossiler Heizungssysteme

für einkommensschwache Haushalte; Förderung thermisch-energetischer Sanierung mehrgeschossiger Wohnbauten.

Zu Frage 5:

- *Inwiefern hat sich das BMK bzw. die Bundesregierung seit März 2021 auf europäischer Ebene für "ein Ende der Finanzierung und der Subventionen für fossile Infrastrukturen und fossile Energien und für die Finanzierung der Bereitstellung nichtfossiler Energien in den benötigten Volumina" eingesetzt?*
- Bei welchen Ratssitzungen?*
 - Bei welchen bilateralen Treffen?*

Österreich hat sich auf europäischer Ebene in unterschiedlichen Prozessen für das o. g. Ziel eingesetzt. Dazu gehören insbesondere

- die Verhandlungen zur Überarbeitung der sog. TEN-E Verordnung (EU) Nr. 347/2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur,
- die Verhandlungen zur Erstellung der 5. Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI Projects of Common Interest), (die auf der der geltenden TEN-E Verordnung (EU) Nr. 347/2013 basiert und zu der die entsprechende Delegierte Verordnung zur 5. Liste lt. Europäischer Kommission noch 2021 vorgelegt werden soll) und
- die Verhandlungen zur Überarbeitung der sog. CEF-Verordnung (EU) 2021/1153 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“.

Bei den entsprechenden Sitzungen in den Gremien des Rates (insbesondere der Ratsarbeitsgruppe Energie, des Ausschusses der Ständigen Vertreter:innen und des Rates z.B. TTE Energie vom 11.6.2021) sowie in den entsprechenden Gremien im Rahmen des PCI-Prozesses auf Expert:innen- und hochrangiger Ebene hat sich Österreich aktiv im Sinne der Fragestellung eingebracht.

Leonore Gewessler, BA

